



Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss für die Dauer der Wahlperiode:
 - Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz führt ein vom Gemeinderat bestelltes Ausschussmitglied.
- (3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses und 60,00 € für die Teilnahme an der einmal jährlich stattfindenden örtlichen Rechnungsprüfung. Für Klausurveranstaltungen oder Fortbildungen sowie Informationsfahrten wird keine Entschädigung gewährt.

- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Arbeitskreise.
- (4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 0,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 0,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ist Beamtin bzw. Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03.11.2025 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 13. Mai 2026
Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn



Roland Pitzl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde am 13.05.2026 auf der Homepage der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn unter dem Punkt „Amtliche Bekanntmachungen“ amtlich bekanntgemacht.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 13.05.2026



Roland Pitzl
Erster Bürgermeister

